

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00001 vom 22. November 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00001

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00001 du 22 novembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00001 del 22 novembre 2011

Erwägungen

E. 3

3.1. Der fragliche Unfall ereignete sich im Jahr 1989, mithin vor 22 Jahren. Bereits eine Woche nach dem Unfall nahm die Beschwerdeführerin ihre Arbeit wieder auf und hatte seither nie eine auf diesen Unfall zurückzuführende Arbeitsunfähigkeit zu verzeichnen. Am 20. Juli 2000 hielt Dr. med. A. ____, Facharzt für Allgemeine Medizin, in seinem Schreiben an den Kreisarzt fest, dass der gesundheitliche Zustand der Beschwerdeführerin stationär sei und auch durch Physiotherapie keine weitere Besserung erzielt werden könne (Urk. 11/73). Darüber hinaus ist die mittlerweile 68-jährige Beschwerdeführerin im Pensionsalter. Sie selbst macht nicht geltend, dass die Massnahmen zur Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit dienen, sondern führte im Schreiben vom 5. August 2010 (Urk. 11/122) aus, die Massage helfe, Kopfschmerzen und Schlafstörungen erträglicher zu gestalten und damit ihre Lebensqualität zu steigern.

3.2. Damit zeigt sich, dass die umstrittenen Massagen ohnehin nicht mehr zur Steigerung beziehungsweise Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dienen und damit nicht in die Leistungspflicht der Unfallversicherung fallen. Demnach besteht kein Anspruch auf Übernahme weiterer derartiger Behandlungen und der damit zusammenhängenden Kosten, und die SUVA hat die Heilbehandlung zu Recht per 31. Dezember 2010 eingestellt.

3.3. Im Weiteren wies die Beschwerdegegnerin ebenfalls zu Recht darauf hin, dass der Beruf des Masseurs nicht zu den gemäss Art. 53 Abs. 2 UVG in Verbindung mit Art. 69 der Verordnung über die Unfallversicherung in Verbindung mit Art. 46 der Verordnung über die Krankenversicherung zugelassenen medizinischen Hilfspersonen zählt, die zur selbständigen Tätigkeit für die Unfallversicherung zugelassen werden. Bereits aus diesem Grund durfte sie daher die Erstattung der Kosten für die Massagebehandlungen verweigern.

3.4. Damit erweist sich der Einspracheentscheid der SUVA vom 26. November 2010 als korrekt und die Beschwerde ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
- X. ____
- Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.